

50 Jahre Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wildenburgisches Land“, Landkreis Altenkirchen, vom 16. September 1968

Ein Abgleich zwischen Verordnungstext und Vereinbarkeit mit Windindustrieplanungen

Nachfolgend soll der Original-Text der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (grün), die das Landratsamt Altenkirchen als Untere Naturschutzbehörde - mit Ermächtigung der Bezirksregierung Koblenz als Höhere Naturschutzbehörde - 1968 erlassen hat, mit den heutigen möglichen Auswirkungen der Windindustrieplanungen (rot) abgeglichen werden.

Original-Text:

§ 1

(1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Wildenburgisches Land“ wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne (§§ 9 und 12 BBauG) ausgewiesenen Baugebiete.

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieplanungen:

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. Sie dienen auch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Mit diesem Instrument können außerdem Gebiete besonderer Bedeutung für die Erholung gesichert sowie Pufferzonen zu Naturschutzgebieten festgelegt werden.

Für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten per Rechtsverordnung sind die Unteren Naturschutzbehörden zuständig. Gegenüber den Naturschutzgebieten handelt es sich hierbei in der Regel um großflächigere Gebiete zum Schutz des Landschaftsbildes mit nur geringen Nutzungseinschränkungen. Veränderungsverbote zielen darauf ab, den "Charakter" des Gebietes zu erhalten.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Wildenburgisches Land“ wurde 1968 per Verordnung ein Schutzstatus geschaffen. In Deutschland ist eine Verordnung eine Rechtsnorm, die durch ein Regierungs- oder Verwaltungsorgan (Exekutive) erlassen wird. Eine Verordnung ist ein „Gesetz im materiellen Sinne“, da sie ebenso wie ein Gesetz Rechte und Pflichten gegenüber jedem begründet, also gleichsam für jeden „gilt“. Das hatte und hat zur Folge, dass die in dem Verordnungstext für das „Wildenburgische Land“ aufgeführten Ge- und Verbote rechtlich bindend sind, auch für Windindustrieplanungen.

Ausgenommen hiervon sind nach § 1 (2) nur bebaute Ortschaften und Bebauungsplangebiete. Windindustrieanlagen fallen, wie wir weiter unten noch feststellen werden, nicht unter diese Ausnahmen.

Original-Text:

§ 2

(1) Das Schutzgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Friesenhagen in den Grenzen vom 1. Januar 1968.

(2) Die Landschaftsschutzverordnung und eine topographische Karte (Maßstab: 1:50.000), in der die Grenzen des in Absatz 1 festgelegten Schutzgebietes deklaratorisch grün dargestellt sind, liegen bei der Bezirksregierung in Koblenz als Höherer Naturschutzbehörde zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus.

Weitere Ausfertigungen dieser Schutzverordnung und der topographischen Karte sind zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt bei dem Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde – Altenkirchen (Westerwald).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieanlagen:

In § 2 (1) und (2) wird das Schutzgebiet „Wildenburgisches Land“ genau kartografisch abgegrenzt, d. h., der Schutzstatus gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Friesenhagen. Es ist an den Hauptzugängen durch Hinweisschilder zu kennzeichnen, damit jeder das Schutzgebiet auch sofort zweifelsfrei in der Örtlichkeit erkennen kann und sich des Schutzstatus bewusst ist. Die seinerzeit aufgestellten Schutzgebietsschilder sind im Laufe der Jahrzehnte vielfach verschwunden. Es wird angeregt, wieder neue Schilder anzubringen.



Original-Text:

§ 3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der in § 4 Abs. 2 genannten Art.

Verboten ist außerdem

- a) die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten;
- b) die unbefugte Ablagerung von Abfällen, Müll, Schutt und Schrott;
- c) die Beseitigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken oder Gebüsch, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieplanungen:

In § 3 wird der hauptsächliche Zweck der Schutzgebietsausweisung definiert, nämlich: Die Natur darf nicht geschädigt, das Landschaftsbild nicht verunstaltet oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt werden. Dies ist keine Und-Aufzählung, bei der alle drei Kriterien gemeinsam zutreffen müssten, sondern eine Oder-Aufzählung, d.h., träfe auch nur ein Kriterium zu, wäre es durch diese Verordnung verboten.

Im Zusammenhang mit möglichen Windindustrieplanungen könnte man unter a) „die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch die Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten“ als Verbotstatbestände heranziehen oder auch unter c) „die Beseitigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, insbesondere Bäume, Hecken oder Gebüsch, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen“. Dazu zählt im Übrigen auch die einzigartige Baumallee von der Gemeindegrenze Morsbach über Steeg und Krottorf bis zur Gemeindegrenze nach Reichshof.

Der Betrieb von Windindustrieanlagen verursacht Geräusche, und für den Bau dieser Anlagen ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wald mit all seinen Baum- und Gebüsch-Facetten notwendig. Wie der Ornithologe Christoph Buchen und der Biologielehrer Horst Braun in einem 182seitigen Artenschutzgutachten vom November 2017 nachweisen konnten, läge bei der Genehmigung von Windindustrieanlagen im „Wildenburgischen Land“ ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler vor, und das „Interesse zur Erhaltung der Tierwelt“ wäre gegeben.

Alleine der § 3 würde schon die Genehmigung von Windindustrieanlagen ausschließen.

Original-Text:

§ 4

(1) Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Altenkirchen als Untere Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

- b) die Anlage oder Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben;
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen größeren Umfangs;
- d) die Anlage oder Erweiterung von gewerblichen Lagerplätzen oder von Park-, Zelt- und Badeplätzen;
- e) Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen; § 56 der Landesbauordnung bleibt unberührt;
- f) die Errichtung von Hochspannungsleitungen ab 10 kV;
- g) die allgemeine Beschränkung des Zutritts;

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Anmerkungen bei möglichen Windindustriepilanungen:

Maßnahmen mit schädigenden Wirkungen nach § 3 bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Das heißt aber noch lange nicht, dass alle Maßnahmen genehmigt würden oder genehmigt werden müssen. In § 4 sind beispielhaft Eingriffe in die Landschaft aufgeführt, bei denen geprüft werden muss, ob die Maßnahme die Natur schädigt, das Landschaftsbild verunstaltet **oder** (nicht und) den Naturgenuss beeinträchtigt. Ist das der Fall, ist eine Maßnahme zu versagen, bei weniger gravierenden Maßnahmen könnte sie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Windindustriepilanungen stellen mit Sicherheit einen gravierenden Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt dar und wären nach dieser Landschaftsschutz-Verordnung nicht zu genehmigen.

Original-Text:

§ 5

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz) festgelegt sind. Im Übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

Anmerkungen bei möglichen Windindustriepilanungen:

Der derzeit gültige Regionalraumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) von 2017 sieht keine Vorrangflächen für Windindustrieanlagen im „Wildenburgerischen Land“ vor. Dem gegenüber ist das Gebiet im RROP als „Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus“ und als „regional bedeutsame historische Kulturlandschaft (LRP)“ ausgewiesen. D.h., dass der § 5 in Bezug auf Windindustrieanlagen keine Anwendung findet, weil diesbezüglich der RROP den örtlichen Behörden keine Vorgaben macht.

Dies trifft auch auf die Ausweisung von Potentialflächen zur Steuerung der Windenergie durch die Verbandsgemeinde Kirchen bei der derzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Eine Vorrangfläche für Windenergie wäre mit der Landschaftsschutzgebietsausweisung unvereinbar.

Original-Text:

§ 6

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Fischerei, der Jagd und die Unterhaltung der Gewässer. Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören auch der Bau von Feld- und

Waldwirtschaftswegen, das Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten, Wildfutteranlagen, Hochsitzen und Schutzhütten für das Weidevieh. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen.

(2) Sofern für die Änderungen der Nutzungsart die Genehmigung anderer Behörden vorgesehen ist, sind die zuständigen Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege beim Verfahren rechtzeitig zu beteiligen.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Acker oder Grünland, als Obstanlage, als Rebland oder als Wald.

(4) Das Genehmigungsverfahren nach § 34 FlurbG wird von den §§ 4 und 5 nicht berührt.

(5) Von den Vorschriften der §§ 3 und 4 sind ferner alle Maßnahmen ausgenommen, die erforderlich sind, um einen Wirtschaftsbetrieb in dem Umfang und in der Form weiterzuführen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gegeben waren. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieplanungen:

Der § 6 besagt, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Gewässerunterhaltung erlaubt ist, dabei aber das Landschaftsbild zu schonen ist. Von Windindustrieanlagen ist hier keine Rede und würde auch eine ganz andere Dimension von Eingriff in die Landschaft, das Landschaftsbild und den Artenschutz darstellen.

Original-Text:

§ 7

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung zu den öffentlichen Belangen vereinbar ist
oder

b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zuständig für die Befreiung ist die Untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auslagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

(3) Durch die Genehmigung oder Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieplanungen:

Wille des Verordnungs-Gebers war es 1968, die Landschaft des „Wildenburgischen Landes“ zu schützen. Der Schutz dieses als einzigartige Landschaft erkannten Heimatgebietes stand also bei Erlass der Verordnung im Vordergrund. Natürlich hat man 1968 noch nicht an Windindustrieanlagen in unseren Wäldern gedacht. Aber wenn die „Väter“ der Verordnung gewusst hätten, welche negativen Einflüsse von den Anlagen allgemein ausgehen und vor allem, welche negativen „Schneisen“ die Anlagen konkret in die Wälder des „Wildenburgischen Landes“ reißen, dann hätten sie sicher Windindustrieanlagen von vorneherein für das Schutzgebiet ausgeschlossen. Insofern sind Ausnahmeanträge auf Befreiung, hier in Sachen Windindustrieanlagen, abzulehnen, weil es sich nicht um einen Härtefall handeln würde und Gründe des allgemeinen Wohls auf Befreiung ebenfalls nicht greifen würden, auch nicht unter Auflagen und Bedingungen.

Original-Text:

§ 8

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 3 und 4 dieser Landschaftsschutzverordnung oder zu erteilten Genehmigungen oder Befreiungen (einschl. Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die Untere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, sofern die Maßnahme die Natur schädigt, das Landschaftsbild verunstaltet oder den Naturgenuss beeinträchtigt.

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieplanungen:

Bei Windindustrieplanungen können die Eingriffe in die Natur, das Landschaftsbild **oder** (nicht und) den Naturgenuss so gut wie gar nicht wiederhergestellt werden. Wenn z.B. Tierarten durch Windindustrieanlagen getötet oder dezimiert werden, was bei einigen planungssensiblen, seltenen Arten der Fall wäre, dann wäre das ein großer Verlust für die Artenvielfalt, nicht nur regional, sondern auch landes- und europaweit (siehe Artenschutzgutachten Buchen/Braun von 2017).

Original-Text:

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten ist.

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieplanungen:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landschaftsschutzverordnung „Wildenburgisches Land“ gab es noch keine Windindustrieplanungen. Auch ist nicht bekannt, ob es damals überhaupt Verunstaltungen der Landschaft gab, die beseitigt worden sind. Jedenfalls würden Windindustrieanlagen, nach den Auslegungen der Landschaftsschutzverordnung, heute zu den „Verunstaltungen der Landschaft“ zählen.

Original-Text:

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieplanungen:

Schon damals sah die Verordnung bei Zuwiderhandlungen Strafen vor.

Original-Text:

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in der Rhein-Zeitung und der Westfälischen Rundschau in Kraft.

Altenkirchen, den 16. September 1968

Landratsamt Altenkirchen

als Untere Naturschutzbehörde

Dr. Krämer, Landrat

Anmerkungen bei möglichen Windindustrieplanungen:

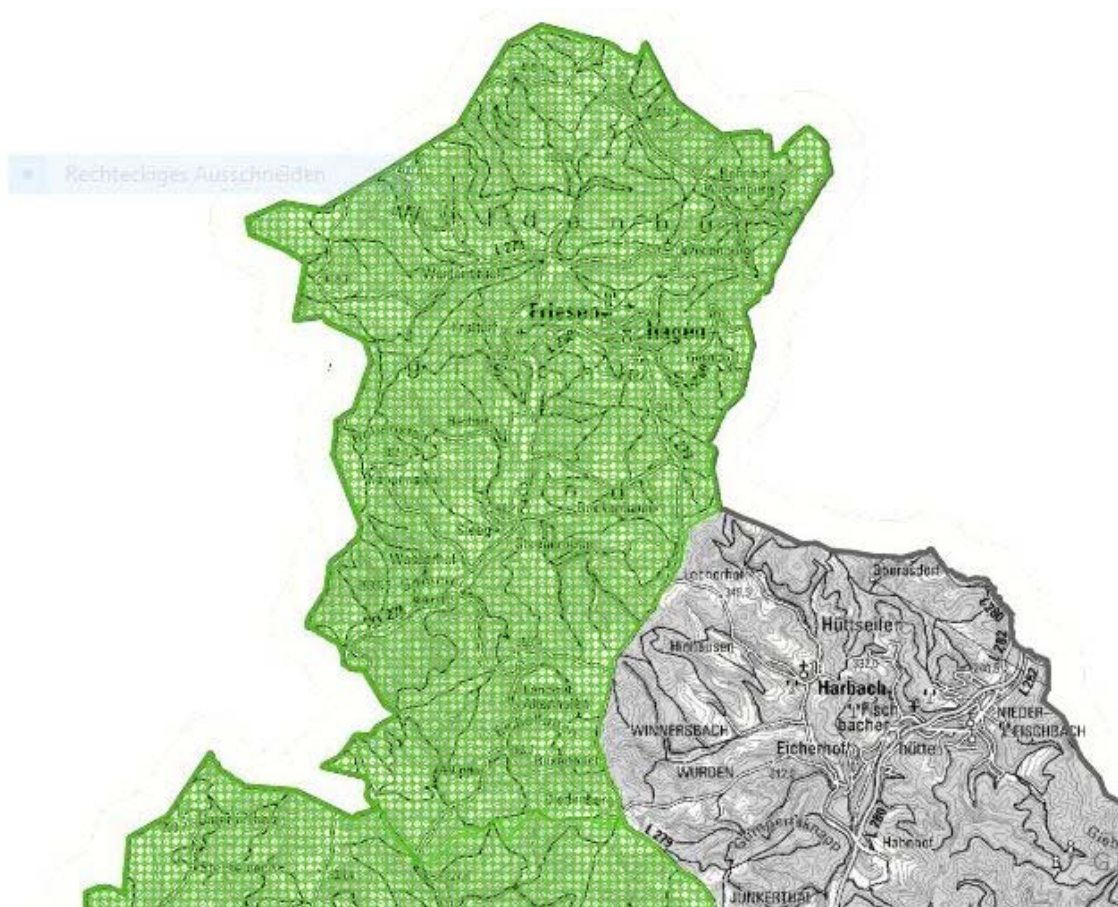
Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wildenburgisches Land“ besteht 2018 genau 50 Jahre. Wäre in dieser Periode erkannt worden, dass diese Verordnung nicht mehr zeitgemäß wäre, hätte man sie sicher zwischenzeitlich mal verändert oder aufgehoben. So ist sie aber nach wie vor eine gültige Rechtsnorm, an sich jeder zu halten hat. Das trifft auch auf mögliche Windindustrieanlagen zu. Meines Erachtens könnten sie nicht in Einklang mit dieser Verordnung gebracht werden, d.h., derartige Anlagen dürften nicht genehmigt werden, weil sie

- a) die Natur des „Wildenburgischen Landes“ schädigen,
- b) das Landschaftsbild des „Wildenburgischen Landes“ verunstalten **oder** (nicht und)
- c) den Naturgenuss des „Wildenburgischen Landes“ beeinträchtigen.

Fazit:

Windindustrieanlagen gehören nicht in das „Wildenburgische Land“

(C.B., 17.03.2018)



Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wildenburgisches Land“